



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. ] Neustadt o. s., den 17. Dezember. [ Pränumerations-Preis 20 Sgr für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungs-Ergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezbr. 1864 für das 2. Semester 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von **zwanzig pro Cent** zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½ fachen nur ein zweifaches Beitrags-Simplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmweisigen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen ist der in der Deklaration ausgeworfene Quartals-Beitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1871 ab bis spätestens zum 31. desselben Monats an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöst werden. Binnen drei Tagen nach dem 31ten Januar 1871 haben die Orts-erheber den im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

An sämtliche Königliche Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren.

Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein-Strehlitz, sowie den übrigen ländlichen Ortsvorständen des Kreises, zur Bekanntmachung an die beteiligten Associaten den vorstehenden Erlaß der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion eröffne, veranlasse ich dieselben, die Societäts-Beiträge nach Maßgabe der Deklarationen in Höhe eines zweifachen Simplums zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in den Hauptsummen bis zum 31ten Januar 1871 zur hiesigen Kreis-Steuerkasse abzuführen.

Neustadt, den 12. Dezember 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 270. Wegen Einreichung der Nachweisungen über die im Jahre 1870 ausgefertigten Baukonsense.

Auf Grund des § 12 der Anweisung für das Verfahren der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen vom 17. Januar 1865 fordere ich sämtliche Polizei-Verwaltungen des Kreises hierdurch auf, mir bis zum 15. Januar k. J. die Nachweisung der im Jahre 1870 erteilten Baukonsense mit Angabe 1. des Gebäude-Eigenthümers, 2. der Bezeichnung des Grundstückes mit Anführung der Veranlagungs-Nachweisung und 3. des Inhalts der erteilten Bau-Genehmigung einzureichen.

Neustadt, den 15. Dezember 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 271.

### Bekanntmachung.

Zur Begründung einer deutschen Invaliden-Stiftung ist in Folge meines Ersuchens vom 9. d. Mts. von einem nicht genannt sein wollenden Patrioten heute zur Kreis-Communal-Casse der Betrag von 100 Thlr. eingezahlt worden, was ich hierdurch veröffentliche.

Neustadt O.S., den 15. December 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 272.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Durch Kreistagsbeschluß vom 30. Juli d. J. ist die Wegemauth am Neustädter und Meißner Thore bei Zülz vom 1. Januar 1871 aufgehoben worden. Hiervon wird das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt.  
Neustadt, den 15. December 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 273.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

An ferneren Liebesgaben sind seit dem 9. d. Mts. bei meinem Amte eingegangen: 1) für das 3. Oberschl. Infanterie-Regiment Nr. 62 von der Gemeinde Leuber 20 Thlr. und 2) für verwundete und erkrankte vaterländische Krieger von Herrn Kretschambesitzer Fuchs in Dittersdorf der Betrag einer gestellten Transportfuhr mit 1 Ehl. Ein durch Fräulein Marie Lentzschert hierher eingesandtes Packet Charpie, ausgehend von den Schulkindern der oberen Klasse zu Dirschelwitz grfl., ist an den hiesigen Frauen-Verein abgegeben worden.

Neustadt, den 16. December 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 274.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist dem Häuslersohne Franz Otte aus Niegerödorf grfl. von seinem Schlitten in Deutsch-Rasselwitz ein blaugrauer Tuchburnus mit schwarzen Hornknüpfen und auf beiden Seiten mit gestreiftem, sowie am Rücken mit weißem Parchent-Futter versehen, gestohlen worden. Behufs Ermittlung Diebes und des gestohlenen Gegenstandes wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 16. December 1870.

Der Königliche Landrath.

Nr. 275.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Es sind weiter: 1. der Grenadier bei der 7. Comp. des 3. Garde-Gren.-Reg. „Königin Elisabeth“ Johann Minniß (Miemieß) aus Nieder-Gzartowitz seit dem Sturme auf le Bourget am 30. Oktober e. vermißt, 2. der Gren. der 7. Comp. desselben Reg. Franz Urbanek aus Schreibersdorf bei diesem Sturme durch einen Streifschuß an der rechten Backe leicht verwundet und 3. der Gren. der 8. Comp. dess. Reg. Florian Hettwer aus Schweinsdorf bei diesem Sturme durch einen Schuß in das Bein schwer verwundet worden.

Neustadt, den 16. Dezember 1870.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

**B e k a n n t m a c h u n g.**

**Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.**

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Pakete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizierreihen stehenden Militairbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere u. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.

2. **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.

3. **Verpackung** in Paketen, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist **feine Leinwand** oder **Wachsleinwand** zu verwenden.

4. **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäbeter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich



und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5. **Porto.** Die Pakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt: bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Egr., über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Egr., über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Egr.

6. Werthangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

7. Kaufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militair-Verwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den oben bezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 21. December 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Von der Zülz-Elguth Landstraße führt über die im städtischen Territorium belegene, dem Vorwerksbesitzer Joseph Sabnel zu Hartstein gehörige Wiese ein mit Kies ausgeschütteter Fußweg, welcher über den Mühlgraben weiter nach Elguth und Radstein geht.

Es wird hiermit ausdrücklich verboten, über die qu. Wiese anders als auf dem vorgenannten Fußwege zu gehen.

Zülz, den 14. December 1870.

Die P o l i z e i - V e r w a l t u n g.

**Steckbrief.** Der Wehrmann Franz Orzymek, gebürtig aus Dieschewitz, 36 Jahr alt, welcher wegen unerlaubten Auswanderens als Landwehmann durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Kreis-Gerichts vom 27. Oktober 1870 zu einer Geldbuße von 50 Thlr. event. einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Es wird um seine Verhaftung und Ablieferung an die nächste Gerichtsbehörde, welche die Strafe vollstrecken wolle, ersucht.

Neustadt, den 5. Dezember 1870.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Zur Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit ist als Kommissarius des unterzeichneten Gerichts Herr Kreis-Gerichts-Rath von Borewitz bestimmt, welcher **Dienstag** und **Sonabend** jeder Woche von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags auf dem Gerichtslocale, Zimmer Nr. 10, die Erklärungen der Parteien entgegen nehmen wird.

Neustadt O.S., den 6. Dezember 1870.

Königl. Kreis-Gericht.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Verwaltung des Depositorii des unterzeichneten Gerichts ist vom 1. Dezember 1870 ab:

1) Dem Kreis-Gerichts-Rath Herrn v. Borewitz, als erstem Curator; 2) dem Deposital-Rendanten Herrn Böhm und 3) dem Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten Herrn Klar, als zweitem Curator, anvertraut.

Jede Zahlung zu unserem Depositorium, sowie jede Deposition von Pretiosen und geldgleichen Papieren ist an die genannten 3 Beamten zusammen und gegen deren gemeinschaftlich auszustellende Quittung zu leisten, weil nur eine solche Quittung rechtsgiltig ist und den Zahlenden von seiner Zahlungsverbindlichkeit befreit.

Zur Erledigung der Deposital-Geschäfte ist der Mittwoch jeder Woche bestimmt.

Neustadt O.S., den 6. Dezember 1870.

Königl. Kreis-Gericht.





**W u z e i g e r.**

**Nothwendiger Verkauf.**

Das den Erben Friedrich Habel'schen Erben gehörige Grundstück Nr. 28, Niedervorstadt, Neustadt O.S., soll im Wege der nothwendigen Subhastation am

27. Februar 1871 Vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer No. 12 verkauft werden. Zu dem Grundstück gehören 0,04 Morgen der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 15 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 65 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 1. März 1871 Vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 12 von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Neustadt, den 16. November 1870.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter. Rave.

**Nothwendiger Verkauf.**

Das der Rosalie u. Johann Hübner'schen Eheleuten gehörige Grundstück Nr. 62 Wackenau soll im Wege der nothwendigen Subhastation am:

19. April 1871, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 12, verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 9,72 Morgen der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 10,52 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 12 Thlr. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der neueste Hypothekenschein, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 22. April 1871 Vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in unserem Gerichts-Gebäude Zimmer Nr. 12 von dem unterzeichneten Subhastations-Richter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1870.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter. Rave.

Geweibe auf dem Wege gefunden; können gegen Erstattung der Insertionskosten beim Unterzeichneten vom Eigenthümer abgeholt werden.

Banner, Pfarrer in Walzen.

**Eine Partie kleine Lederabfälle**

à Pfund 2 bis 4 Sgr. offerirt die Lederhandlung von Moritz Fränkel in Reiffe, Zollstraße Nr. 36.

Eine im hiesigen Kreise belegene, sehr rentable Wassermühle mit 1 französischen, 2 deutschen und 1 Spitzgange, guter Wasserkraft u. sehr guten Grundstücken ist sofort ans freier Hand zu verkaufen. Der Bauzustand ist massiv und fast noch neu. Das Mühlengebäude hat 2 $\frac{1}{2}$  Stockwerke, das Wohngebäude ebenfalls. Das Nähere ist bei Herrn Brauereibesitzer Schilder zu erfahren.

**Salz-Verkauf.**

Mit dem heutigen Tage eröffne ich einen Salz-Verkauf und offerire alle Sorten Sied-, Stein-, Vieh- und Dünger-Salze, zu zeitgemäß billigen Preisen.

F. Danziger in Neustadt.

Zur Kohlenanfuhr aus Leobschütz nach meiner Fabrik werden jederzeit in meinem Comptoir Anweisungen ausgegeben.

S. Fränkel.



## Lager von Näh-Maschinen

verschiedener Systeme zu Fabrikpreisen,  
für alle häuslichen und gewerblichen Zwecke.  
Verkäufe unter Garantie und Ratenzahlungen.

Auch Handmaschinen von 10 Thlr. an.

Wasch- und Wringmaschinen  
in neuester verbesserter Construction, unentbehrlich für  
jede Haushaltung.

### J. C. Rudolph, Ring.

### Ein Schaffer,

der auch die Schirrarbeit auszuführen versteht, findet  
Neujahr 1871 Stellung beim Dom. Dittmannsdorf.

In den früheren Forsten zu Groß-Schnellendorf  
sind 37 Klöstern Bausteine à Kloster 2 Thlr.  
5 Sgr. zum Verkauf. Näheres beim Gärtner  
Speldrich in Klein-Schnellendorf.

Bei dem Dom. Zyrowa werden vom 2. Januar  
1871 ab, 15 bis 20 Arbeiterfamilien bei freier Woh-  
nung, Beheizung und täglich lohnendem Verdienst zu  
engagiren gesucht. Meldungen beim Wirthschaftsamt  
daselbst.

### Kartoffeln,

kauft zu zeitgemäßen Preisen  
A. Berliner,  
in Mittel-Neuland bei Reiffe.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

### Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle eine große Auswahl verglaster Bil-  
der und Spiegel, Gardinenstangen und dergl.  
Halter, feine Schlachtenbilder in getreuester Dar-  
stellung u. s. w. einer gütigen Beachtung.

A. Krusche, Glasermeister in Neustadt.

Vom 2. Januar 1871 ab finden hierselbst  
2 ledige Schäferknechte und  
1 lediger Pferdeldnecht

bei je 25 Thlr. Jahreslohn und freier Station noch  
Dienst.

Dom. Winau, pr. Oppeln, den 10. Dezbr. 1870.  
Fieber, Wirthschafts-Inspektor.

Mauersteine à Rftr. 1 Thlr.

offerirt  
G. Gebauer in Bahdorf.  
Chausseegeld in Bahdorf ist frei.

Druck und Verlag von H. Kaupach.